

**Öffentlich rechtlicher Vertrag  
betreffend dem Waldreservat**

**Tunetsch**

zwischen den Waldeigentümern

1. der Burgergemeinde Mörel-Filet, 3983 Mörel-Filet
2. der Burgergemeinde Bister, 3983 Bister
3. der Alpgenossenschaft Tunetsch, 3983 Mörel-Filet

und

dem Kanton Wallis, vertreten durch die Dienststelle für Wald und Landschaft  
(DWL)

**1. Grundlage des Vertrages**

Das Detailprojekt „Waldreservat Tunetsch“ vom Büro für Umwelt und Energie (buweg) vom Februar 2012 bildet die Grundlage des vorliegenden Vertrages und ist dessen integrierender Bestandteil.

**2. Zweck**

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung eines Komplexreservates im Sinne von Art. 20 und Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und im Sinne von Art. 36 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011.

In den Flächen des Naturwaldreservates sollen sich die Wälder gemäss ihrer natürlichen Dynamik entwickeln können.

Auf den Sonderwaldreservatsflächen werden gezielte Eingriffe vorgenommen, um die biologische und strukturelle Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Die anzustrebenden Ziele und Massnahmen für die jeweiligen Perimeter sind im erwähnten Bericht festgehalten.

**3. Perimeter**

Das Waldreservat Tunetsch umfasst die Wälder innerhalb des Perimeters auf Territorium der Gemeinden Mörel-Filet und Bister gemäss Anhang 1 des Berichtes. Das Reservat erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 447.07 ha (38.44 ha Naturwaldreservat und 408.63 ha Sonderwaldreservat), die sich wie folgt auf die Waldeigentümer verteilt:

Burgergemeinde Mörel-Filet	= 390.14 ha
Burgergemeinde Bister	= 49.26 ha
Alpgenossenschaft Tunetsch	= 7.68 ha

#### 4. Dauer

Die Dauer der Vereinbarung beträgt 50 Jahre ab Datum ihrer Inkraftsetzung.

#### 5. Leistungen der Vertragspartner

##### 5.1 Perimeter Naturwaldreservat

In Übereinstimmung mit dem Zweck des Naturwaldreservats verpflichten sich die Waldeigentümer, die Wälder innerhalb des von der Vereinbarung definierten Perimeters ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie verzichten auf jegliche Nutzung und Veränderung.

Die Waldeigentümer dulden sämtliche Beschränkungen ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte, insofern diese der Zweckerfüllung des Waldreservats dienen.

Sie verpflichten sich ausserdem, kraft der ihnen vom Forstrecht übertragenen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass die genannten Nutzungsbeschränkungen auch von Dritten eingehalten werden.

Die Waldeigentümer gehen für die bezeichneten Flächen keine Vereinbarungen und Dienstbarkeiten ein, welche den Zielen des Waldreservates widersprechen.

Im Naturwaldreservat gelten für die Ausübung der Jagd und Fischerei die Bestimmungen der diesbezüglichen Jagd- und Fischereigesetzgebung.

Von der Pflicht der Nichtbewirtschaftung kann in den folgenden Situationen abgesehen werden:

**Sicherheit:** Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite kann die Dienststelle für Wald und Landschaft notwendige Massnahmen für die Sicherheit der Bevölkerung sowie materieller Güter anordnen.

**Schutz der Wälder:** Im Falle eines Ereignisses von ausserordentlicher Tragweite kann die Dienststelle für Wald und Landschaft notwendige Massnahmen zum Schutz der angrenzenden Wälder anordnen.

Unterhaltsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen wie Strassen, Wanderwegen, Wasserleiten und Quelfassungen.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung einer einmaligen pauschalen Abgeltung von Fr. 35.00 pro Hektare und Vertragsjahr. Dies ergibt einen Totalbetrag von Fr. 67'270.00. Zur abgegoltene Fläche gehören auch die nicht bestockten Flächen, die Felswände, Geröllhalden und Lichtungen. Dieser Betrag kommt vollumfänglich der Burgergemeinde Mörel-Filet als Waldeigentümerin zugute.

##### 5.2 Perimeter Sonderwaldreservat

Die Waldeigentümer verpflichten sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Zielsetzungen gemäss Detailprojekt vom Februar 2012 konsequent zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel umzusetzen und auf einem Plan zu dokumentieren. Die Waldeigentümer sind für die Umsetzung der Massnahmen auf den in ihrem Eigentum stehenden Waldflächen verantwortlich.

Bei ausserordentlichen Ereignissen, die besondere Massnahmen zu ihrer Bewältigung nötig machen, kann von diesen Grundsätzen angemessen abgewichen werden. Die Anordnung dieser Massnahmen erfolgt durch die Dienststelle für Wald und Landschaft.

Jagd- und Weidewirtschaft sind im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen der Spezialgesetzgebung weiterhin gewährleistet. Bestehende Gebäude, Anlagen der Wasserversorgung, sowie andere bestehende Infrastrukturen innerhalb der Sonderwaldreservate können wie bisher weiter genutzt werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Massnahmen gemäss Bericht vom Februar 2012 im Rahmen der Programmvereinbarungen Waldbiodiversität angemessen zu unterstützen. Die Planung und Höhe der Abgeltung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der jeweiligen 4-Jahres-Programmvereinbarungen, erstmals für die Periode 2012-2015.

Der Kanton verpflichtet sich nach Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung einer einmaligen pauschalen Abgeltung von Fr. 28.00 pro Hektare und Vertragsjahr. Dies ergibt einen Totalbetrag von Fr. 572'082.00.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Burgergemeinde Mörel-Filet	(351.70 ha)	Fr. 492'380.00
Burgergemeinde Bister	(49.25 ha)	Fr. 68'950,00
Alpgenossenschaft Tunetsch	(7.68 ha)	Fr. 10'752.00

## 6. Zahlungsmodalitäten und Verwendung der Mittel der Pauschalabgeltung

Der Kanton überweist den Waldeigentümern nach Unterzeichnung der Vereinbarung die ihnen gemäss den oben erwähnten Ausführungen zustehende pauschale Abgeltung in einer einmaligen Zahlung.

Die Waldeigentümer überweisen die erhaltenen Beträge in ihren Forstreservfonds. Sie können über die Mittel gemäss den geltenden Vorschriften verfügen (Art. 35 Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011).

Der Betrag für die Alpgenossenschaft Tunetsch wird auf den Forstreservfonds der Burgergemeinde Mörel-Filet überwiesen.

## 7. Kontrolle, Aufsicht und Monitoring

Die Burgergemeinden haben auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet die Aufsicht über das Waldreservat gemäss dem Forstrecht und den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft übt eine Kontrollfunktion aus und prüft die Resultate hinsichtlich des Zwecks der Vereinbarung. Zudem ist es Sache des Kantons, eine Massnahmen- und Erfolgskontrolle durchzuführen und die Erreichung der Wirkungsziele zu evaluieren. Die DWL hat das Recht, Vereinbarungen mit Dritten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu treffen, wobei die betroffenen Waldeigentümer zu informieren sind.

Die Waldeigentümer dulden alle für die Kontrolle nötigen Massnahmen und erteilen die verlangten Auskünfte.

## 8. Grundbucheintrag

Von der DWL kann jederzeit den Eintrag dieser Vereinbarung als Nutzungsbeschränkung zugunsten des Kantons in das Grundbuch verlangt werden.

## 9. Abänderung und Auflösung der Vereinbarung

Die Abänderung oder Auflösung dieser Vereinbarung bedingt das Einverständnis der Vereinbarungspartner. Sie hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.

## 10. Rückzahlung

Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, deren Abänderung oder Auflösung, kann die Dienststelle für Wald und Landschaft die Rückzahlung der Abgeltungen einfordern, wobei die bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind dem Kanton vollständig zurückzuerstatten.

## 11. Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

### Kooperationsprinzip

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich im Sinne der Kooperation, jegliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nach Möglichkeit friedlich beizulegen.

### Verfahren

Wenn eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht beigelegt werden kann, so erlässt die DWL eine Verwaltungsverfügung. Diese erfolgt nach vorgängiger Benachrichtigung der Vertragspartner und unter Ansetzung einer Frist. Gegen diese Verfügung kann beim Staatsrat Beschwerde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) eingereicht werden.

## 12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien, rückwirkend auf den 01.01.2012 in Kraft.

Ort, Datum Mörel-Filet, 17.07.2012 Ort, Datum Mörel-Filet, 17.07.2012

Dienststelle für Wald und Landschaft  
des Kantons Wallis

Olivier Guex, Dienstchef

Burgergemeinde Mörel-Filet  
Der Präsident Der Burgerschreiber

Gerhard Schmid

Laudo Albrecht

Ort, Datum Mörel-Filet, 17.07.2012 Ort, Datum Bister, 17.07.2012

Alpgenossenschaft Tunetsch  
Der Präsident Der Schreiber

Mario Walker

Armin Venetz

Burgergemeinde Bister  
Der Präsident Der Burgerschreiber

Edwin Zeiter

Beat Hauser

Anhang Detailprojekt „Waldreservat Tunetsch“ vom Büro für Umwelt und Energie (buweg), Visp, vom Februar 2012

Verteiler An die Vertragsparteien